

Parkplatzbenutzungsordnung Messe Frankfurt



Die APCOA Parking Deutschland GmbH (im Folgenden „APCOA“) bewirtschaftet die Parkierungsflächen im Namen, Auftrag und auf Rechnung der Messe Frankfurt Venue GmbH. Vertragspartnerin der Nutzer von Parkplätzen / -flächen (im Folgenden „Mieter“) ist damit die Messe Frankfurt Venue GmbH (im Folgenden „Vermieterin“).

1. Mietvertrag

Mit dem Einfahren in das Parkhaus oder die Parkfläche (im Folgenden „Parkierungsflächen“) kommt ein Mietvertrag über einen Parkplatz für ein Kraftfahrzeug (im Folgenden „Kfz“) zu den nachfolgenden Bedingungen zustande, die der Mieter anerkennt.

Eine Bewachung, Verwahrung oder Überwachung des Kfz sowie Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Die Benutzung der Parkierungsflächen erfolgt auf eigene Gefahr, Obhutspflichten werden nicht übernommen, insbesondere nicht bei Diebstahl oder Beschädigung.

Der Mieter ist verpflichtet, das abgestellte Kfz nach Parkdauerende unverzüglich aus den Parkierungsflächen zu entfernen und nicht entrichtete Mietpreise zu bezahlen. Das Kfz kann nur während der vor Ort ausgehängten oder sonst bekannten Öffnungszeiten gegen Zahlung des Mietpreises abgeholt werden.

Eine Weitergabe oder Untervermietung des Parkplatzes bedarf der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.

Die Vermieterin ist berechtigt, abgestellte Kfz bei Vorliegen dringender Gefahr oder dringender betrieblicher Erfordernisse auf einen anderen Platz umsetzen oder entfernen zu lassen.

2. Parkdauer

Es gilt die vertraglich vereinbarte Parkdauer. Die Höchstparkdauer umfasst den Zeitraum der besuchten Veranstaltung, sofern keine Sondervereinbarung getroffen wurde. Nach Ablauf der Höchstparkdauer ist die Vermieterin berechtigt, das Kfz auf Kosten des Fahrzeughalters/ Mieters zu entfernen und zu verwerten, sofern zuvor eine schriftliche Aufforderung mit angemessener Fristsetzung und Androhung der Entfernung/Verwertung an den Fahrzeughalter/ Mieter erfolgt bzw. ergebnislos geblieben ist.

3. Mietpreis

Die Nutzung des Parkplatzes ist entgeltpflichtig. Der Mietpreis bemisst sich nach der an der jeweiligen Parkierungsfläche veröffentlichten Preisliste, sofern keine Sondervereinbarung getroffen wurde. Der Mietpreis beinhaltet die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.

4. Pfandrecht/ Verwertung

Der Vermieterin stehen wegen ihrer Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem geparkten Kfz des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderung der Vermieterin in Verzug und/ oder kann der Fahrzeughalter/ Mieter nicht ermittelt werden, so kann die Vermieterin die Pfandverwertung frühestens 2 Wochen nach deren Androhung vornehmen.

5. Verlust des Parktickets

Bei Verlust des Parktickets ist beim Betriebspersonal unter Vorlage der Fahrzeugpapiere sowie eines gültigen Lichtbildausweises eine entsprechende Erklärung auszufüllen und zu unterschreiben. In solchen Fällen ist als Mindestmietpreis der jeweils geltende Tagessatz gemäß der veröffentlichten und für diesen Parkplatz gültigen Preistabelle zu entrichten, es sei denn, der Mieter weist eine kürzere oder die Vermieterin eine längere Parkdauer nach.

6. Haftung der Vermieterin

Die Vermieterin haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, Garantien sowie für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vermieterin, ihrer gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden aufgrund arglistig verschwiegener Mängel.

Für sonstige Schäden ist die Haftung der Vermieterin bei der Verletzung von Kardinalpflichten (Pflichten, die für die Erreichung des Vertragszwecks wesentlich sind und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf) für einfache Fahrlässigkeit der Vermieterin, ihrer gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. In diesen Fällen ist die Haftung bei Beschädigung und Vernichtung von abgestellten Kfz maximal beschränkt auf die Höhe des gemeinen Wertes des Kfz oder der beschädigten Fahrzeugteile am Tag des Schadens (Zeitwert).

Für sonstige Schäden ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt auch für mittelbare Schäden und Folgeschäden.

Die Vermieterin und/oder ihre Erfüllungsgehilfen haften nicht für Schäden, die allein durch Naturereignisse, andere Mieter oder sonstige Dritte entstanden sind, insbe-

sondere infolge Diebstahls oder durch Beschädigungen des Kfz.

Die Haftung beginnt mit dem Einfahren in die Parkierungsflächen und endet mit dem Ausfahren aus den Parkierungsflächen.

Der Mieter ist verpflichtet, dem Betriebspersonal einen Schaden direkt oder über die entsprechenden Sprechereinrichtungen an den Kassensautomaten als auch Ausfahreinrichtungen unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen der Parkierungsflächen anzuzeigen. Ist eine solche Schadensmeldung durch den Mieter objektiv nicht möglich oder zumutbar (z.B. wenn über die Sprechanlage niemand erreichbar ist), hat der Mieter der Vermieterin den Schaden in Textform (z.B. Schreiben oder E-Mail) innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Verlassen der Parkierungsflächen unter Verwendung der unten genannten Kontaktadresse der APCOA anzuzeigen (**Ausschlussfristen**). Verstößt der Mieter gegen seine o.g. Anzeigepflicht sind sämtliche Schadensersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen, es sei denn der Mieter hat den Verstoß nicht zu vertreten. Dies gilt nicht bei Schäden nach Ziffer 6 Abs.1.

Sofern der Mieter Schadensersatzansprüche gegen die Vermieterin geltend macht, ist er zum Nachweis der schuldhaften Verletzung der Vertragspflichten der Vermieterin verpflichtet.

7. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, Beauftragten oder Begleitpersonen der Vermieterin oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen und Beschädigungen der Parkierungsflächen.

8. Benutzungsbestimmungen

Auf jedem Parkplatz darf nur ein Kfz abgestellt werden. Das Parken von Kfz außerhalb gekennzeichnetener oder auf gesperrten Parkplätzen, sowie das Parken von Kfz ohne amtliches Kennzeichen oder gültige amtliche Prüfplakette (z.B. TÜV), von Schrottfahrzeugen oder Anhängern jeglicher Art ohne zugehörige Zugmaschine (sofern kein gesondertes gültiges Parkticket für Anhänger erworben wurde) ist nicht erlaubt. Bei Verstößen gegen die vorstehende Regelung werden die betroffenen Kfz/ Anhänger auf Gefahr und Kosten des Fahrzeughalters/ Mieters abgeschleppt. Sind Parkplätze Mietern mit besonderer Berechtigung vorbehalten (z.B. Behinderte, E-Stellplätze), so hat der Mieter diese Berechtigung auf Verlangen nachzuweisen.

Der Mieter hat die Verkehrszeichen und sonstigen Benutzungsbestimmungen sowie die Anweisungen des Betriebspersonals zu befolgen.

Parkplatzbenutzungsordnung Messe Frankfurt

sonals zu befolgen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entsprechend. Es findet lediglich ein eingeschränkter Winterdienst statt.

Die vor Ort aufgeführten Höhen- und Gewichtsbeschränkungen für Kfz sind einzuhalten.

Reparatur- und Pflegearbeiten sowie das Betanken der abgestellten Kfz sind untersagt. Gleiches gilt für die Verunreinigung der Parkierungsflächen, insbesondere durch Reinigung des Kfz, Ablassen von Kühlwasser, Betriebsstoff oder Öl, sowie für das Parken von Kfz mit undichtem Tank oder Motor sowie sonstigem verkehrsunsicheren Zustand. Auch das unnötige Laufen lassen von Motoren ist nicht gestattet. Das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie entleerten Betriebsstoffbehältern sind verboten.

Das Parken und Befahren der Parkierungsflächen mit Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, E-Scootern, Inlineskates, Skateboards und ähnlichen Geräten ist ebenso nicht gestattet.

Das Betreten der Parkierungsflächen und der dortige Aufenthalt sind verboten, soweit dies nicht im Zusammenhang mit einem zustande gekommenen Mietvertrag über einen Parkplatz steht. Sammlungen, Werbungen sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Dies gilt auch für das Verteilen von Werbeartikeln und Warenproben.

Das Begehen der Fahrbahnen einschließlich der Ein- und Ausfahrten ist nicht gestattet, es sei denn, es sind keine Gehwege oder Seitenstreifen vorhanden.

Innerhalb der Parkierungsflächen besteht ein grundsätzliches Rauchverbot gemäß dem HessNRSg.

In den Parkierungsflächen sind Kameras installiert, die zur zeitlich begrenzten Bildaufzeichnung genutzt werden und durch ein Piktogramm kenntlich gemacht sind.

9. Kündigung

Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund für die Vermieterin liegt vor, wenn der Mieter trotz Abmahnung erneut und weiterhin gegen die Benutzungsbestimmungen gemäß Ziffer 8 verstößt, es sei denn der Mieter hat den Verstoß nicht zu vertreten. Nach erfolgter Kündigung werden die vom Mietvertrag umfassten Kfz (mitsamt Anhänger) auf Gefahr und Kosten des Fahrzeughalters/ Mieters abgeschleppt.

10. Gerichtsstand, Deutsches Recht

Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen. Es gilt deutsches Recht.

Vermieterin:
Messe Frankfurt Venue GmbH
Ludwig-Erhard-Anlage 1
60327 Frankfurt am Main

Der von der Messe Frankfurt Venue GmbH eingesetzte Servicepartner ist:

APCOA Parking Deutschland GmbH (im Folgenden „APCOA“)
Am Römerhof 29
60486 Frankfurt am Main
Telefon: +49 (0) 69 – 75 75 55 20
Email: parkservices@messefrankfurt.com